

Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen ¹⁾

– Informationen für die Eltern und die Betriebe –

1 Allgemeines

- 1.1 Im Betriebspraktikum sollen Schüler und Schülerinnen durch eigene Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen und durch Gespräche einen Einblick gewinnen in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben. Schüler und Schülerinnen sollen auf diese Weise im Unterricht erworbene Kenntnisse durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ergänzen. Das Betriebspraktikum soll damit zur Entwicklung eines Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt beitragen, Schüler und Schülerinnen bei der Berufswahl unterstützen und ihnen den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.
- 1.2 Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Schüler und Schülerinnen treten weder in ein Ausbildungs- noch in ein Arbeitsverhältnis zum Betrieb ein. Das Betriebspraktikum dient auch nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf und nicht der Stellenvermittlung.
- 1.3 Das Betriebspraktikum dauert in der Regel drei Wochen, in Ausnahmefällen auch zwei oder vier Wochen. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist freiwillig.
- 1.4 Schüler und Schülerinnen sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg unfallversichert. Außerdem sind sie im Betrieb im Rahmen eines von der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Albingia-Versicherungs-AG abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages haftpflichtversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind unter anderem Haftpflichtansprüche
- aus Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen,
 - aus Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und Sachen,
 - aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen,
 - aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon- und elektrischen Leitungen, Masten und dergleichen beim Baumfällen in einem Umkreis, dessen Radius die Höhe des zu fällenden Baumes entspricht,
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder in Verwahrung genommen hat.
- 1.5 Den Schülern und Schülerinnen darf für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum kein Entgelt gezahlt werden. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Betriebe, die eine Gemeinschaftsveranstaltung der am Praktikum beteiligten Schüler und Schülerinnen unterstützen wollen, können einen Betrag auf ein neutrales Konto (Schulverein) zugunsten der Klasse überweisen.
- 1.6 Schüler und Schülerinnen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im übrigen gelten für das Betriebspraktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Nach seinen Vorschriften dürfen
- vollzeitschulpflichtige Praktikanten und Praktikantinnen (unabhängig vom Alter) und
 - nicht mehr vollzeitschulpflichtige Praktikanten und Praktikantinnen, die noch nicht 15 Jahre alt sind bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
 - nicht mehr vollzeitschulpflichtige Praktikanten und Praktikantinnen, die mindestens 15 Jahre alt sind bis zu acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (§ 2 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 1)
- Ferner sind insbesondere die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten über Ruhepausen (§ 11), über die Nachruhe (§ 14), die Fünf-Tage-Woche (§ 15), die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18), über gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23), über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28), die Unterweisung über Gefahren (§ 29) und das Verbot der körperlichen Züchtigung sowie der Abgabe von Alkohol und Tabak (§ 31) ²⁾.
- 1.7 Anregungen und Hinweise für die Durchführung von Betriebspraktika gibt die Schrift „Betriebspraktikum – Handreichung für Schule und Betrieb“ (Hamburger Dokumente, herausgegeben von der Staatlichen Pressestelle) ³⁾

¹⁾ Die Informationen gelten entsprechend für das Betriebspraktikum in Berufsvorbereitungsklassen

²⁾ Auskünfte in Fragen des Jugendarbeitsschutzgesetzes erteilt die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Amt für Arbeitsschutz – unter der Fernsprechnummer 2 91 88 – 2112

³⁾ Für die Betriebe zu beziehen durch die Kammern und Verbände

2 Vorbereitung

- 2.1 Soweit der Schule keine Betriebe bekannt sind oder benannt werden, die geeignet und bereit sind, einen oder mehrere oder alle Schüler und Schülerinnen der Klasse für ein Betriebspraktikum aufzunehmen, ermittelt der Lehrer/die Lehrerin solche Betriebe in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes und den Kammern. Bei der Auswahl von Betrieben werden Wünsche der Erziehungsberechtigten und der Schüler/Schülerinnen nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit sie nicht dem Zweck des Betriebspraktikums widersprechen.
- 2.2 Der Lehrer/Die Lehrerin soll möglichst vor Beginn des Praktikums die vorgesehenen Betriebe besuchen, um sich mit den für die Durchführung des Praktikums Verantwortlichen zu verständigen und sich darüber zu informieren, in welcher Weise das Praktikum durchgeführt werden soll. Bei der Vorbereitung des Praktikums ist zu berücksichtigen, daß der Schüler/die Schülerin durch Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen und durch Gespräche vielfältige Erfahrungen sammeln soll. Beschäftigungen, die den Zielen des Betriebspraktikums (Nummer 1.1) nicht entsprechen, sind zu vermeiden.
- 2.3 Der Betrieb benennt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die den Schüler bzw. die Schülerin während des ganzen Praktikums verantwortlich betreut (Betreuer/Betreuerin).
- 2.4 Aufgrund der Vorbereitung des Betriebspraktikums im Unterricht der Schule werden jedem Schüler/jeder Schülerin Fragen und Aufgaben mitgegeben, die auf den für ihn/sie ausgewählten Betrieb und auf sein/ihr Verständnis und Leistungsvermögen zugeschnitten sind. Diese Fragen und Aufgaben sind von der Lehrkraft vor dem Beginn des Praktikums mit dem Betreuer/der Betreuerin zu besprechen und erforderlichenfalls zu ändern.
- 2.5 Der Schüler/Die Schülerin stellt sich vor Beginn des Praktikums im Betrieb vor.

3 Durchführung

- 3.1 Dem Betrieb obliegt während des Betriebspraktikums die Aufsicht über den Schüler/die Schülerin und die Fürsorge für ihn/sie. Es muß gewährleistet sein, daß die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher, insbesondere zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren (Nummer 1.6), beachtet werden. Zu Beginn des Praktikums ist der Schüler/die Schülerin gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen.
- 3.2 Der Lehrer/Die Lehrerin besucht den Schüler bzw. die Schülerin während des Praktikums im Betrieb. Er/Sie informiert sich auch bei dem Betreuer/der Betreuerin über die Mitarbeit des Schülers bzw. der Schülerin.
- 3.3 Während des Betriebspraktikums steht der Lehrer/die Lehrerin den Schülern und Schülerinnen, ihren Erziehungsberechtigten und ihren Betreuern und Betreuerinnen zur Klärung von Fragen zur Verfügung.
- 3.4 Einmal wöchentlich treffen Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen nachmittags zu einem Erfahrungsaustausch in der Schule zusammen.
- 3.5 Schülern und Schülerinnen soll im Betrieb Gelegenheit gegeben werden, während des Praktikums auftretende Fragen mit dem Betreuer/der Betreuerin zu besprechen. Der Betreuer/Die Betreuerin soll den Schüler/die Schülerin bei der Beantwortung der Fragen und bei der Lösung der Aufgaben, die ihm/ihr für das Praktikum mitgegeben worden sind (Nummer 2.4), fachlich beraten. Es sollen auch Gespräche mit einem Mitglied der Betriebsleitung und des Betriebsrates, dem Jugendvertreter/der Jugendvertreterin, dem Fürsorger/der Fürsorgerin u.a. ermöglicht werden.
- 3.6 Grobe Verstöße des Schülers/der Schülerin gegen die Betriebsordnung teilt der Betrieb unverzüglich der Schule mit. Der Lehrer bzw. die Lehrerin ergreift nach Rücksprache mit dem Betrieb Maßnahmen, die einen geregelten Fortgang des Betriebspraktikums gewährleisten.
- 3.7 Über die Beurlaubung eines Schülers oder einer Schülerin aus persönlichen Gründen entscheidet auch während des Betriebspraktikums nur die Schule.
- 3.8 Der Betrieb bestätigt auf den nebenstehenden Vordrucken Annahme und Durchführung des Betriebspraktikums.